

# Die Verordnung über die militärtechnische Vorbildung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit  
FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705691>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### Die Verordnung über die militärtechnische Vorbildung

Die Vorbereitung des künftigen Wehrpflichtigen auf seine militärische Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die körperliche Schulung und Erziehung durch Turnen und Sport, sondern sie umfaßt auch eine ausgesprochene wehrtechnische Vorbildung des Schweizerjünglings zwischen seiner Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht und dem Eintritt in den Wehrdienst. Diese vordienstliche Ausbildungsarbeit, deren Ziel in der fachtechnischen und militärischen Vorbereitung auf den Militärdienst besteht, ist freiwillig. Eine Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1960/13. Juli 1962 über die militärtechnische Vorbildung regelt die allgemeinen Grundsätze dieser Tätigkeit, während eine Vollzugsverordnung des EMD vom 19. April 1960/10. Oktober 1962 die Einzelheiten festlegt.

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates hat das EMD die Fächer der militärtechnischen Vorbildung wie folgt festgelegt:

- Tambourenkurse
- Morsekurse
- Pontonierkurse
- Sanitätsdienstliche Vorkurse
- Schmiedekurse
- Kurse für vordienstliche Schießausbildung.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Vorbereitung auf den Militärdienst größtenteils in jenen Fachgebieten durchgeführt wird, in denen der künftige Wehrpflichtige nicht aus seiner zivilen Tätigkeit die Kenntnisse und das Wissen aufbringen kann, auf welche die Armee angewiesen ist. Unsere kurzen Rekrutenschulzeiten erlauben es in zahlreichen Fachgebieten nicht, daß der Mann hier von Grund auf ausgebildet wird. Es müssen beim Eintritt in die RS gewisse minimale Kenntnisse vorhanden sein, auf denen dann aufgebaut werden kann. Dem Erwerb dieser Grundkenntnisse soll die vormilitärisch technische Vorbildung dienen. Ihre Aufgabe besteht also in einer Entlastung und Erleichterung der Ausbildungsarbeit innerhalb der Armee.

Die Leitung der vom Bund subventionierten militärtechnischen Vorbildung ist Sache des Ausbildungschefs; dieser kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen den ihm unterstellten Abteilungen, oder militärischen Vereinen und Verbänden übertragen. Ebenso organisiert die Gruppe für Ausbildung die Schulung und Vorbereitung der erforderlichen Kursleiter. Die Kursarbeit mit den Kursteilnehmern hat in der Regel an Werktagen zu erfolgen. Ihr Ergebnis muß anlässlich der Rekrutenaushebung gemäß Eintragung im Leistungsausweis bzw. im Schießbüchlein berücksichtigt werden; diese wichtige Bestimmung ist darum notwendig, damit die vom Bund

subventionierte vordienstliche Arbeit auch wirklich jener Truppe zugute kommt, für die sie bestimmt ist. Die Verordnung enthält insbesondere auch die Rahmenbestimmungen für die vordienstliche Schießausbildung. Demnach können Jünglinge im 15. und 16. Altersjahr unentgeltlich an Kleinkaliber-Schießkursen für Jugendliche teilnehmen, während sie sich zwischen dem 17. und 19. Altersjahr bzw. bis zum Eintritt in die Rekrutenschule an freiwilligen Jungschützenkursen beteiligen können. Die Oberaufsicht über die vordienstliche Schießausbildung wird von den eidgenössischen Schießoffizieren in Verbindung mit den kantonalen Schießkommissionen ausgeübt.

Im weitem regelt die Verordnung die Unterstellung der militärtechnischen Vorbildungsarbeit unter die Militärversicherung, die Portofreiheit der Organe dieser Ausbildungstätigkeit, die Berechtigung zum Bezug von Militärbillets sowie die Erledigung von Streitfällen auf dem Beschwerdeweg. Die sehr umfangreiche Verfügung des EMD vom 19. April 1960/10. Oktober 1962, die 47 Artikel enthält, regelt die praktische Durchführung der verschiedenen Kurse und Prüfungen der militärtechnischen Vorbildung. Sie umschreibt die anerkannten Fächer, bestimmt über Leitung und Organisation sowie Teilnahme an den Kursen und fixiert die Beitragsleistungen des Bundes. Im weitem werden in der Departementsverordnung neben den Leiterkursen die einzelnen Fachkurse dargelegt und die Bedingungen normiert, unter denen sie durchgeführt werden. Schließlich finden das Rechnungswesen und Kontrollwesen sowie die Materialfragen in dieser Verfügung ihre Regelung.

Die Ausführungsvorschriften für freiwillige Jungschützenkurse finden sich in einer besonderen Verfügung des EMD vom 29. Dezember 1956, die sich außer auf die Verordnung über die militärtechnische Vorbildung auch auf die gesetzlichen Erlasse über das außerdienstliche Schießwesen stützen.

### Der bewaffnete Friede

#### Militärpolitische Weltchronik

Im Rahmen der totalen Abwehrbereitschaft kommt heute auch der **wirtschaftlichen Landesverteidigung** größte Bedeutung zu, und jedes Versagen im Frieden, wo die notwendigen Maßnahmen geplant, vorbereitet und im bezug auf die Vorratshaltung bereits auch durchgeführt werden müssen, könnte im Ernstfall zu katastrophalen Folgen führen. Es müssen nicht immer kriegerische Verwicklungen sein, welche die Zufuhren nach der Schweiz schmälern oder gar ganz unterbinden könnten. Dazu können auch Unruhen, soziale Lohnkämpfe wie Streiks oder gar Naturgewalten führen. Es ist bei der wirtschaftlichen Landesverteidigung genau so wie bei der zivilen und geistigen Abwehrberei-

tschaft, sie beginnt beim einzelnen Bürger, und alle Maßnahmen der zivilen Behörden und der Armee nützen wenig, wenn im Volke aus Bequemlichkeit, aus hemmungslosem In-den-Tag-hinein-Leben, aus Ressentiments oder aus asozialer Einstellung und mangelndem Verantwortungsbewußtsein heraus den Weisungen der Behörden nicht nachgelebt wird. Im Zeichen der heutigen Hochkonjunktur sollte es allen Eidgenossen möglich sein, den vom Delegierten für Kriegswirtschaft des Bundesrates seit Jahren immer wieder empfohlenen Notvorrat anzuschaffen, um auch im Heim für den Ernstfall oder eine Sperrung unserer Zufuhren aus anderen Gründen gerüstet zu sein. Unter anderem gehört zur Bevorratung zum Beispiel auch das Heizöl.

Die Kubakrise und der damit in einzelnen Städten unseres Landes verbundene Run auf die Lebensmittelgeschäfte hat gezeigt, wie verantwortungslos in leider vielen Haushaltungen unseres Landes in Sachen Notvorrat gehandelt wird. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, daß es ungerecht wäre, für dieses Versagen allein die Hausfrauen verantwortlich zu machen, denn geht man einzelnen Fällen nach, so wird man entdecken, daß an dieser Nachlässigkeit auch die Herren Haushaltungsvorstände nicht ganz unschuldig sind. Es sollte heute leicht sein, für die Beschaffung des Notvorrates für die ganze Familie eine finanzielle Sonderleistung zu erbringen und von den geplagten Hausfrauen nicht zu verlangen, eine solche Mehranschaffung im normalen Haushaltsbudget unterzubringen. Die Verantwortung für den Umsatz der Vorräte - Mehl und Reis sind nicht jahrelang haltbar - und ihre Ergänzung kann dann getrost den Hausfrauen überbunden werden.

Eine erschreckende und zu verschiedenen Gedanken Anlaß gebende Verantwortungslosigkeit wurde durch die große, unser Land während Wochen heimsuchende Kältewelle offenbar. Die sibirische Kälte, verbunden mit einer Bise, die zu schweren Verkehrsunterbrüchen in der Westschweiz führte, hat in einzelnen Teilen des Landes, vorab wiederum in der Westschweiz, zu einer recht kritischen Versorgungslage mit festen und namentlich mit flüssigen Brennstoffen geführt. Dazu fielen die Transporte auf dem von Rotterdam bis Basel gefrorenen Rhein aus, auf welchem bisher rund 50 Prozent unserer Importe an flüssigen Brennstoffen abgewickelt wurden. Daraus sind Ende Januar in verschiedenen Landesgegenenden Versorgungslücken entstanden, so daß sich einzelne Kantonsregierungen veranlaßt sahen, sich mit dem Ersuchen an den Bundesrat zu wenden, Pflichtlagerbestände zur Verfügung zu stellen, um diese Versorgungsschwierigkeit zu überbrücken.

Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Dr. Fritz Hummler, hat sich dazu in einer längeren Pressemitteilung geäußert. Er stellte darin mit Recht fest: «Hätten die Verbrau-